

# Vereinbarung

über den gemeinschaftlichen Ausbau der K 33 – Jülicher Straße in Eschweiler-Dürwiß

zwischen

der **StädteRegion Aachen**, vertreten durch den Städteregionsrat  
-nachstehend **StädteRegion** genannt-

und

der **Stadt Eschweiler**, vertreten durch den Bürgermeister  
-nachstehend **Stadt** genannt-

## I.

### Allgemeines

#### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die StädteRegion und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Eschweiler, Stadtteil Dürwiß, im Zuge der Kreisstraße 33 (Jülicher Straße) von Station 1+480 (Heinrich-Heine-Straße) bis Station 2+085 (Grünstraße) und von Station 2+221 (Lindenstraße) bis Station 2+425 (Ende der OD, Lohner Straße) als Gemeinschaftsmaßnahme gem. Ziff. 11 der Ortsdurchfahrten-Richtlinien (ODR) auszubauen.
- 2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Entwurfsunterlagen, die noch gemeinsam aufgestellt und abgestimmt werden müssen und Bestandteil der Vereinbarung werden.
- 3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NW- sowie die Ortsdurchfahrten-Richtlinien -ODR-.

#### § 2

#### Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der StädteRegion durch.
  - 1.1 Die Ausschreibung aller Arbeiten erfolgt gemeinschaftlich durch die Vergabestelle der Stadt in getrennten Titeln zu Lasten des jeweiligen Kostenträgers, und zwar

|                               |                            |
|-------------------------------|----------------------------|
| Titel 1 – Kanalbauarbeiten    | zu Lasten der Stadt / WBE  |
| Titel 2 – Kanalhausanschlüsse | zu Lasten der Stadt / WBE  |
| Titel 3 – Straßenbauarbeiten  | zu Lasten der StädteRegion |
| Titel 4 – Nebenanlagen        | zu Lasten der Stadt        |

Titel 5 – Versorgungsträgerarbeiten zu Lasten des jeweiligen Versorgungs- bzw. Telekommunikationsträgers (optional)

- 1.2 Bei der Vergabe der Bauarbeiten soll eine Gesamtvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen. Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt direkt durch den zuständigen Baulastträger. Für evtl. Nachträge einschl. Vergaben sind die jeweiligen Kostenträger unmittelbar zuständig.
  - 1.3 Die Bauüberwachung für die Bauarbeiten erfolgt unmittelbar durch den jeweiligen Baulastträger.
  - 1.4 Beide Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle die Vergabe und die Baudurchführung betreffenden Einzelheiten.
  - 1.5 Die Planungskosten für den Straßenbau sowie für die Geh- und Radwege tragen Stadt und StädteRegion gemeinsam im Verhältnis der im Rahmen der Entwurfsplanung aufzustellenden Kostenschätzungsanteile.
- 2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die StädteRegion abgenommen. Die Überwachung der Gewährleistung sowie die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt unmittelbar durch den jeweiligen Baulastträger.
  - 3) Die Stadt führt den eventuell erforderlichen Grunderwerb auch für Flächen in der Baulast der StädteRegion auf Basis eines Grunderwerbsplans durch. Die Kostenverteilung regelt sich nach der Baulastträgerschaft. Nach erfolgter Schlussvermessung wird der in die Baulast der StädteRegion fallende Anteil des erworbenen Grundes an die StädteRegion übertragen.

## **II. Kosten**

### **§ 3 Kostenverteilung**

- 1) Die StädteRegion trägt die Kosten
  - 1.1 für den Bau der Fahrbahn im Zuge der genannten Ausbaustrecke
    - einschl. Fahrbahnmarkierung und Beschilderung nach StVO
    - einschl. Entwässerungsrinnen und der Straßenabläufe mit Anschluss an die städtische Kanalisation,
  - 1.2 für Radwege, für Rad-/Gehwege je zur Hälfte bzw. in Abhängigkeit von der Breite und für Radfahrstreifen,
  - 1.3 für den Umbau der Straßeneinmündungen bis zum Ende des Ab-/Einbiegeradius,

- 1.4 für die Herstellung und Änderung von Bushaltestellen im Fahrbahnbereich ausgenommen den unter § 3 Pkt. 2.11 aufgeführten Elementen,
  - 1.5 für das Aufnehmen, Liefern und Versetzen aller Hoch- und Tiefbordsteine in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten,
  - 1.6 für die Bepflanzung einschließlich der Baumscheiben sowie der Kosten für das Sichern der Versorgungsleitungen in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten, sofern die Kostentragung nicht durch den Versorgungsträger zu erfolgen hat,
  - 1.7 für Mittelinseln und Fahrbahnteiler,
  - 1.8 für die Beseitigung vorhandener Befestigungen und den Bodenaushub in den Bereichen, die nach dem Ausbau in der Baulast der StädteRegion liegen,
  - 1.9 für eventuell erforderlichen Grunderwerb in der Baulastträgerschaft der StädteRegion.
- 2) Die Stadt trägt die Kosten
- 2.1 für den Bau der Gehwege und für die Rad-/Gehwege je zur Hälfte bzw. in Abhängigkeit von der Breite,
  - 2.2 für das Aufnehmen, Liefern und Versetzen aller Hoch- und Tiefbordsteine in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten,
  - 2.3 für alle neuen Rasenbordsteine zur Einfassung oder Abgrenzung der Anlagen in der Baulast der Stadt,
  - 2.4 für den Bau der Parkstreifen/Stellplätze,
  - 2.5 für die Herstellung von Einzäunungen, Einfriedungen und Stützmauern, soweit die Stadt hierfür Veranlasser ist,
  - 2.6 für die Bepflanzung einschließlich der Baumscheiben sowie für das Sichern der Versorgungsleitungen in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten, sofern die Kostentragung nicht durch den Versorgungsträger zu erfolgen hat,
  - 2.7 für die Anpassungen von Zugängen, Zufahrten, Änderung von Vorgartenanlagen und dergleichen,
  - 2.8 für die Beseitigung vorhandener Befestigungen und den Bodenaushub in den Bereichen, die nach dem Ausbau in der Baulast der Stadt liegen,
  - 2.9 für den Grunderwerb in der Baulastträgerschaft der Stadt,
  - 2.10 für die Planung, Errichtung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung,
  - 2.11 für die Ausstattung der Bushaltestellen mit Fahrgastunterständen, Sitzbänken und Abfallbehältern.

## **§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen**

- 1) Fahrbahn, Geh- und Radwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den städtischen Kanal entwässert.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, wie bisher, in der gesamten Ortsdurchfahrt das Straßenwasser in die Abwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuleiten, sowie die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Straßenabläufen und Anschlussleitungen auszuführen. Die StädteRegion verpflichtet sich, die notwendigen Gebühren nach der entsprechenden Gebührensatzung an die Stadt zu entrichten.

## **§ 5 Änderung von Versorgungsleitungen**

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter hat die StädteRegion zu veranlassen, soweit es die Fahrbahn sowie Radwege betrifft. Das gleiche hat die Stadt zu veranlassen, soweit es Leitungen betrifft, die im Gehweg oder im Parkstreifen liegen. Soweit die Veranlassung aus der Bepflanzung resultiert, gehen die Kosten gemäß § 3 (Abs. 1.6 und 2.6) in die Kostenteilung.

## **§ 6 Baustelleneinrichtung und Verkehrslenkung**

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der StädteRegion und der Stadt geteilt.

## **§ 7 Kosten**

- 1) Soweit Kosten entstehen, die in dieser Vereinbarung nicht erfasst sind, ist das Einvernehmen hinsichtlich der Kostenregelung herzustellen.
- 2) Eine gegenseitige Berechnung von Verwaltungskosten erfolgt nicht.

## **III. Sonstige Regelungen**

### **§ 9 Baulast / Unterhaltung nach Fertigstellung**

- 1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 StrWG NW).
- 2) Jeder Beteiligte ist für die Anlagen unterhaltungspflichtig, für die er Baulastträger /

Eigentümer ist bzw. wird. Es besteht Übereinstimmung, dass

2.1 alle Grünflächen in die Unterhaltung zu Lasten der Stadt übergehen,

2.2 die Reinigung der Straßen, der Straßenrinnen und Straßenabläufe in der K 33 der Stadt obliegt.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

### **§ 11 Vorbehalte / Schriftform**

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt.

Für die StädteRegion Aachen

Für die Stadt Eschweiler

Aachen, den

Eschweiler, den

.....  
(Zink)

.....  
(Bertram)

#### **Anlage**

Übersichtslageplan